



Bundesvereinigung Deutscher Handelsverbände e.V.

**Stellungnahme
der Bundesvereinigung Deutscher Handelsverbände (BDH)**

für die Anhörung am 2. und 4. Juli 2001

zum Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und Bündnis 90/Die Grünen

Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Schuldrechts (Drs. 14/6040)

Die Bundesvereinigung Deutscher Handelsverbände e.V. (BDH) vertritt als Dachverband des Handels über 90 % der Wirtschaftskraft der Unternehmen, des Umsatzes und der Beschäftigten in diesem Sektor. Ihr gehören folgende sieben Spitzenverbände des Handels als Mitglieder an:

- Bundesverband der Filialbetriebe und Selbstbedienungs-Warenhäuser (BFS)
- Bundesverband des Deutschen Exporthandels (BDEx)
- Bundesverband des Deutschen Groß- und Außenhandels (BGA)
- Centralvereinigung Deutscher Wirtschaftsverbände für Handelsvermittlung und Vertrieb (CDH)
- Hauptverband des Deutschen Einzelhandels (HDE)
- Zentralverband deutscher Konsumgenossenschaften (ZdK)
- Zentralverband Gewerblicher Verbundgruppen (ZGV).

Der Handel begrüßt grundsätzlich das Anliegen des Gesetzentwurfes, das Schuldrecht zu modernisieren und zu vereinfachen. Die BDH beschränkt sich in ihrer Stellungnahme auf die wesentlichen handelsrelevanten Aspekte, insbesondere auf die Regelungen zur Umsetzung der Verbrauchsgüterkaufrichtlinie.

1. Verjährung der Mängelansprüche gem. § 438 Abs. 1 E-BGB

Die Verbrauchsgüterkaufrichtlinie sieht eine Verjährungsfrist für Mängelansprüche im Kaufvertragsrecht von zwei Jahren vor. Die BDH begrüßt daher, dass die neue regelmäßige Verjährungsfrist von drei Jahren – wie ursprünglich vorgesehen – für die Verjährung von Mängelansprüchen bei Kaufverträgen nicht gilt und in § 438 Abs. 1 Nr. 3 E-BGB auf zwei Jahre verkürzt wird. Bereits eine Verlängerung der Gewährleistungsfrist auf zwei Jahre bedeutet für die Unternehmen vielfältige Belastungen und erhebliche Kostensteigerungen. Schon bei der Beratung der Verbrauchsgüterkaufrichtlinie in Brüssel bestand Einigkeit, dass mit zwei Jahren eine ausreichende Frist für die Erweiterung der Gewährleistungsansprüche des Verbrauchers gefunden wurde. Den Vorgaben aus Brüssel wird damit Genüge getan, ohne die Wirtschaft noch größeren Belastungen zu unterziehen.

2. Rückgriff des Unternehmers gem. § 478 E-BGB

In Anbetracht der erheblichen Haftungserweiterungen für den Handel, die die Verbrauchsgüterkaufrichtlinie verbindlich vorsieht, ist es um so wesentlicher, dass der Handel bei seinen Vorlieferanten Regress nehmen kann. Dies um so mehr, als es hier um das Entstehen des Handels für Fehler gegenüber dem Verbraucher geht, die er selbst nicht verursacht hat. Gerade auch die Verlängerung der Gewährleistungsfrist auf zwei Jahre, was gegenüber der heutigen Rechtslage eine Vervierfachung bedeutet, wird die Belastungen und Auseinandersetzungen im Handel beträchtlich vergrößern.

Die Vielzahl der Vertriebsformen im Handel und deren unterschiedliche Marktstärke, sowie die Unterschiedlichkeit der einzelnen Branchen erfordern deshalb eine verbindliche gesetzliche Regelung, die nicht allein frei auszuhandelnden Verkaufs- oder Einkaufsbedingungen vorbehalten bleiben darf. Gerade kleinere und mittlere Unternehmen sind nicht in der Lage, eine entsprechende Position gegenüber ihrem Vorlieferanten durchzusetzen.

Die §§ 478, 479 E-BGB beinhalten nach Ansicht der BDH eine praktikable und ausgewogene Regelung. Die sogenannte Gewährleistungsfalle für den Einzelhandel und die weiteren Vertriebsstufen wird vermieden. Kommt der Händler seiner Gewährleistungsverpflichtung gegenüber dem Verbraucher nach, so ist es ihm und seinem Vorlieferanten nach der gefundenen Regelung hinreichend möglich, ihre berechtigten

Regressansprüche gegenüber ihren Vorlieferanten durchzusetzen. Die Rückgriffsregelung ist zwar grundsätzlich dispositiv ausgestaltet. Allerdings kann nur davon abgewichen werden, wenn ein gleichwertiger Ausgleich eingeräumt wird. Dies erscheint praktikabel, vernünftige pauschale Abrechnungssysteme sind damit auch künftig nicht unzulässig.

3. Verlängerte Verjährungsfrist der Mängelansprüche für Baustoffe gem. § 438 Abs. 1 Nr. 2 E-BGB

Bei Sachen, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet werden, soll abweichend von der zweijährigen Verjährungsfrist auch im Handel eine fünfjährige Verjährungsfrist gelten. Hier stellt sich zunächst das Problem, dass für den Verkauf ein und dergleichen Sache unterschiedlich lange Gewährleistungsfristen gelten können. Ob eine Sache „für ein Bauwerk“ verwendet werden soll und damit einer fünfjährigen Verjährungsfrist unterliegt oder ob es sich bei der Sache lediglich um einen Austausch oder eine Reparatur handelt, für die dann die zweijährige Verjährungsfrist gelten würde, ist für den Händler regelmäßig nicht erkennbar. Beim Verkauf ein und der gleichen Sache kommen daher völlig unterschiedliche Gewährleistungsfristen zur Anwendung. Darüber hinaus ist für den Regress des Handels in diesem Fall entscheidend, ob es sich um einen Verbrauchsgüterkauf oder um den Kauf eines gewerblichen Abnehmers handelt. Dies kann zu unterschiedlichen juristischen Konsequenzen führen. Eine derartige gesetzliche Regelung ist in der Praxis nur schwer praktikierbar und führt zu schwierigen Abgrenzungsproblemen.

4. Haftungsmaßstab „Natur der Schuld“ gem. § 276 Abs. 1 E-BGB

In § 276 Abs. 1 E-BGB wird neben Vorsatz und Fahrlässigkeit ein neuer Haftungsmaßstab aus „der Natur der Schuld“ geschaffen. Welche Fallgestaltungen und welche Anforderungen hierunter zu fassen sind, ist bislang vollkommen unklar. Der Handel sieht sich hier einem kaum überschaubaren und kalkulierbaren Haftungsrisiko ausgesetzt. Eine derart unklare Haftungsausweitung wird von der BDH abgelehnt.

5. Übergangsfrist

Abschließend weist die BDH darauf hin, dass sofern das Schuldrechtsmodernisierungsgesetz erst zum Jahresende im Bundesgesetzblatt verkündet werden sollte, die davon betroffene Wirtschaft kaum in der Lage sein wird, sich innerhalb weniger Wochen auf die neue Gesetzeslage einzustellen. Insbesondere müssen Zehntausende von Allgemeinen Geschäftsbedingungen der neuen Rechtslage angepasst werden. Aus Sicht der BDH sollte den Unternehmen daher genügend Zeit ggf. auch durch eine Übergangsfrist eingeräumt werden.

Berlin, den 25. Juni 2001